



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5123.02

JSD/P105123
Basel, 23. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Juni 2010

Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht betreffend hoher Anzahl von Namensänderungsgesuchen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungricht dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Jahresbericht 2009 des Regierungsrates ist auf der Seite 279 (JSD, Tätigkeiten und Projekte / Rechtsabteilung) zu entnehmen, dass die Rechtsabteilung eine "grosse" Anzahl von Namensänderungsgesuchen prüfen musste. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne genauere Angaben haben. Einerseits über die Anzahl der eingegebenen Gesuche, sowie andererseits über deren mögliche Hintergründe:

1. Wie hoch kann man die Anzahl der Gesuche beziffern?
2. Kann man einen Vergleich der Gesuche über die letzten zehn Jahre angeben?
3. Wurden Namensänderungen eingereicht resp. vorgenommen nach Scheidungen? Wenn ja, wie viele wurden eingereicht und wie viele wurden stattgegeben?
4. Wurden Namensänderungen eingereicht resp. vorgenommen um die Herkunft des Antragsstellers zu verbergen? (Aus persönlichen oder beruflichen Gründen). Wenn ja, wie viele wurden eingereicht und wie viele wurden stattgegeben?
5. Gibt es noch andere Gründe für die Einreichung von Namensänderungsgesuchen? Wenn ja, welche?
6. Werden für Namensänderungsgesuche Gebühren erhoben? Wenn ja, wie hoch ist der Betrag?

Andreas Ungricht“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) kann die Regierung des Wohnsitzkantons bei Vorliegen *wichtiger Gründe* einer Person die Änderung des Namens bewilligen. Weit weniger hohe Anforderungen werden an die in Absatz 2 von Artikel 30 ZGB normierte Namensänderung gestellt. Bei Geltendmachung von *achtenswerten Gründen* ist danach das Gesuch von Brautleuten zu bewilligen, welche von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen wünschen. Diese Bestimmung wird in Lehre und Praxis allgemein als Möglichkeit der freien Namenswahl qualifiziert.

Im Kanton Basel-Stadt ist für die Behandlung von Namensänderungsgesuchen das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig. Vor der Regierungs- und Verwaltungsreform RV09, also bis am 31. Dezember 2008, lag die Zuständigkeit beim Justizdepartement.

Zu den einzelnen Fragen:

Ad 1.

Im Jahre 2009 gingen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement 201 schriftliche Gesuche um Namensänderungen ein. Nicht vermerkt und ausgewiesen sind telefonische Anfragen, die nicht zu einem ordentlichen Namensänderungsbegehren führten.

Ad 2.

In den letzten 10 Jahren kann eine etwa gleich bleibende Zahl von Namensänderungsgesuchen festgestellt werden. So wurden in den Jahren 2000 193, 2001 200, 2002 189, 2003 197, 2004 201, 2005 183, 2006 193, 2007 181, 2008 196 und, wie schon unter Ziff. 1 ausgeführt, im Jahre 2009 201 Gesuche behandelt.

Ad 3.

Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung steht gemäss Art. 119 Abs. 1 ZGB dem Ehegatten, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, das Recht zu, seinen vorehelichen Namen durch einfache Erklärung bei jedem Zivilstandsamt der Schweiz wieder anzunehmen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Beim Zivilstandsamt Basel erklärten im Jahre 2009 160 geschiedene Personen, ihren vorehelichen Namen wieder annehmen zu wünschen. Zum Vergleich die Zahlen aus den Vorjahren: 2000: 177, 2001: 252, 2002: 231, 2003: 248, 2004: 233, 2005: 165, 2006: 151, 2007: 144, 2008: 151 Namensklärungen.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier nicht um eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB handelt, die nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden darf. Ohne Angabe von Gründen können Betroffene innert Jahresfrist die Namensklärung gemäss Art. 119 Abs. 1 ZGB abgeben und damit wieder den vorehelichen Namen annehmen.

Ausnahmsweise gehen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Gesuche um Wiederannahme des vorehelichen Namens nach Ablauf der im ZGB vorgesehenen Jahresfrist ein, innert der durch einfache Erklärung der bei der Eheschliessung angenommene Name hätte abgelegt werden können. In diesen Fällen muss das ordentliche Namensänderungsverfahren nach Art. 30 Abs. 1 ZGB durchlaufen werden. Nur wenn die gesuchstellende Person triftige Gründe für die Fristverpassung geltend machen kann, wird das Namensänderungsgesuch bewilligt. Im 2009 wurden 20 solcher Namensänderungsgesuche bewilligt.

Ad 4.

Namensänderungen für Ausländerinnen und Ausländer werden kaum behandelt und bewilligt. Dies in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass ausländische Heimatländer, welche zur Ausstellung der amtlichen Papiere zuständig sind, in den meisten Fällen in der Schweiz verfügte Namensänderungen nicht anerkennen. Dies bedeutet, dass die schweizerische Namensänderung keinen Eingang in die amtlichen Papiere fände und somit keinen Sinn machen würde.

Es kommt vor, dass im Hinblick auf die Einbürgerung das Gesuch gestellt wird, den ausländischen Namen dem hiesigen Schriftbild anzupassen. Gesuchstellende stützen sich dabei auf die im kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 (SG 121.100) zu findende Bestimmung. Gemäss § 31 BüRG können Einbürgerungswillige, welche einen Namen tragen, der nicht einer Landessprache zuzuordnen ist, diesen auf Gesuch hin dem Schriftbild der deutschen Sprache angleichen. In den letzten 10 Jahren wurden 58 derartige Gesuche bewilligt, davon vier im Jahre 2009.

Seit Einführung von Art. 30 Abs. 2 ZGB im Jahre 1988 werden Gesuche um Annahme des Namens der Braut als Ehefamilienname nicht selten damit begründet, dass der ausländische Name des Mannes Probleme mache und gerade im Hinblick auf Kinder nicht als Ehefamilienname gewünscht werde. Diese Begründung wird gesamtschweizerisch als achtenswerte Begründung für die Wahl des Frauennamens als Ehefamilienname akzeptiert.

In den wenigen Fällen, in denen Gesuche von ausländischen Personen um Namensänderung bewilligt wurden, konnte entweder nachgewiesen werden, dass der ausländische Heimatstaat die schweizerische Namensänderung anerkennt oder eine entsprechende Namensänderung wurde bereits im ausländischen Heimatland bewilligt, die aber keine automatische Anerkennung in der Schweiz fand. Damit war keine Diskrepanz zwischen ausländischen und schweizerischen Papieren zu befürchten. Zum neuen Namen wurde meistens ein Name aus der Familie gewählt oder der bisherige Name leicht abgeändert, um ihn in Analogie zu § 31 BüRG einer Landessprache zuzuordnen.

Gemäss Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 1. Oktober 2002 i.S. Ibrahim (5C.163/2002) ist einem Gesuch um Namensänderung, welches mit der Befürchtung begründet wird, dass der ausländisch klingende Name die Namensträgerin oder den Namensträger insbesondere auf dem Stellenmarkt benachteilige, nicht zu entsprechen. Nur konkrete, nachgewiesene Nachteile können als wichtige Gründe für eine Namensänderung gelten. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stützt sich bei der Behandlung von Gesuchen um Änderung des ausländisch klingenden Namens auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die wenigen Gesuchstellenden, die ihr Namensänderungsbegehren mit dem Wunsch nach Verschleierung der Herkunft begründeten, da sie Nachteile befürchten, wurden jeweils auf die Aussichtslosigkeit ihres Antrags hingewiesen. Es musste in keinem dieser Fälle ein abweisender Entscheid gefällt werden, da die betroffenen Personen jeweils auf eine Weiterbehandlung verzichteten.

Ad 5.

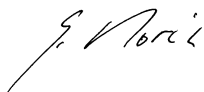
Die unterschiedlichsten Gesuche um Namensänderungen sind vom zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement zu behandeln. Die Gesuche können in folgende Gruppen unterteilt werden: 1. Gesuche von Minderjährigen, die den Namen der Familie wünschen, in der sie aufwachsen (Stiefkinder, Pflegekinder); 2. Gesuche um Namensänderungen, da der Name die Person psychisch schwer belastet (lächerlicher Name, Name steht in enger Verbindung zu einem traumatischen Lebensabschnitt); 3. Gesuche um Änderung des im Hinblick auf die Verehelichung gewählten Namens (Rückgängigmachung der Voranstellung, nachträgliche Voranstellung, nachträgliche Annahme des Frauennamens als Ehefamilienname) resp. Gesuch um Wiederannahme des vorehelichen Namens nach Scheidung und nach verpasster Frist; 4. Vornamensänderungsgesuche; 5. Gesuche nach Art. 30 Abs. 2 ZGB (Annahme des Namens der Braut im Hinblick auf die Eheschliessung); 6. Sonstiges, u.a. Gesuche im Hinblick auf die Einbürgerung.

Ad 6.

Für jeden Entscheid über ein Namensänderungsgesuch wird eine Gebühr erhoben und zwar für gutheissende wie für ablehnende Entscheide. Der Gebührenrahmen ist in § 38 Ziff. II, 1. der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911 (SG 211.110) festgelegt. Danach erhebt das Justiz- und Sicherheitsdepartement für Entscheide betreffend Namensänderungen eine Gebühr in Höhe von CHF 35 bis 850, in verwickelten Fällen kann die Gebühr bis zu 100% erhöht werden. Im Durchschnitt liegt die Gebühr für einen Namensänderungsentscheid derzeit bei CHF 400. Im Jahr 2009 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement CHF 26'945 für Namensänderungsentscheide eingenommen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil vom 2. Februar 2000. Danach darf für Namensänderungsentscheide, welche gestützt auf Art. 30 Abs. 2 ZGB getroffen werden (Annahme des Namens der Braut als Ehefamilienname), keine Gebühr erhoben werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin